



SR-Nummer: 800.21

Reglement über die Subventionierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (Subventionsreglement FeKB und SeB)

1. August 2026

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 145 vom 1. Juli 2025 genehmigt und per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.
- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 217 vom 26. August 2025 teilrevidiert und per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Zuständigkeiten	3
Art. 3 Subventionsberechtigte Institutionen	3
Art. 4 Ermittlung der Höhe und des Umfangs der Betreuungsgutschriften.....	3
Art. 5 Festlegung des provisorischen anrechenbaren Einkommens	4
Art. 6 Quellensteuer	4
Art. 7 Antrag.....	5
Art. 8 Auszahlung und Rückforderung der Betreuungsgutschriften	5
Art. 9 Definitive Abrechnung.....	5
Art. 10 Änderung der Verhältnisse	6
Art. 11 Inkrafttreten	6
Art. 12 Aufhebung anderer Beschlüsse	6
Anhang	7

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Umsetzung der Betreuungsverordnung vom 1. August 2026 in Bezug auf die Subventionierung der familienergänzenden Betreuung (FeKB) und der schulergänzenden Betreuung (SeB) von Kindern in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzenden Betreuungsangeboten in Form von Betreuungsgutschriften.

Art. 2 Zuständigkeiten

- 1 Für die Umsetzung der Betreuungsgutschriften ist die zuständige Stelle der Gemeinde Thalwil verantwortlich.
- 2 Gegen Entscheide betreffend die Betreuungsgutschriften kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.
- 3 Für die Vergabe von Betreuungsplätzen und für die Rechnungsstellung sind die Institutionen gemäss Art. 6 Betreuungsverordnung zuständig.

Art. 3 Subventionsberechtigte Institutionen

- 1 Damit die Betreuungsleistung einer Institution zum Bezug von Betreuungsgutschriften berechtigt, müssen alle nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sein:
 - a) Die private Institution, ausgenommen die Tagesfamilienorganisation, verfügt über eine Betriebsbewilligung der Gemeinde Thalwil.
 - b) Die private Institution, inklusive die Tagesfamilienorganisation, verfügt über eine Anerkennungsvereinbarung mit der Gemeinde.
 - c) Die Institution liefert der zuständigen Stelle der Gemeinde Thalwil jährlich statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.
 - d) Die Qualitätsanforderungen gemäss Art. 8 der Betreuungsverordnung sind eingehalten.
 - e) Das Tarifreglement der Institution sieht für die subventionierten Betreuungsplätze keine weiteren Vergünstigungen vor.
- 2 Betreuungsgutschriften werden für Institutionen ausserhalb der Gemeinde Thalwil gemäss Art. 10 lit. c Betreuungsverordnung gewährt.

Art. 4 Ermittlung der Höhe und des Umfangs der Betreuungsgutschriften

- 1 Das minimale massgebende Einkommen gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a) Betreuungsverordnung beträgt 40'000 Franken. Das maximale massgebende Einkommen gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b) Betreuungsverordnung beträgt 130'000 Franken.
- 2 Zusätzlich wird als Einkommen angerechnet:
10 Prozent des steuerbaren Vermögens (Ziff. 35 der Steuererklärung: Steuerbares Vermögen gesamt), wobei nur dasjenige Vermögen berücksichtigt wird, das 150'000 Franken übersteigt.
- 3 Der Normtarif pro Betreuungstag beträgt in der FeKB für Säuglinge bis 18 Monate 180 Franken, für Kleinkinder ab 19 Monaten sowie Kindergarten- und Schulkinder, die eine Tagesfamilie besuchen, 160 Franken und in der SeB für Kindergarten- und Schulkinder 147 Franken.

- ⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge (in der Folge «Eltern») hat in jedem Fall mindestens 20 Franken pro Kind und Betreuungstag selbst zu bezahlen. Die Betreuungsgutschrift darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution nach Abzug dieses Mindestbeitrags.
- ⁵ Die Beitragshöhe der Betreuungsgutschriften richtet sich nach den Anhängen 1 und 2. Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften richtet sich nach Anhang 3.
- ⁶ Für zusätzlich gebuchte Betreuungsleistungen werden Betreuungsgutschriften ausgerichtet, sofern der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften gemäss Anhang 3 nicht überschritten wird.
- ⁷ Bei Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf im Vorschulalter wird für die Berechnung der Betreuungsgutschriften der Säuglingstarif herangezogen und die Anspruchsberechtigung der Eltern kann im Sinne von Art. 11 der Betreuungsverordnung erweitert werden.
- ⁸ Für das erstgeborene Kind wird eine ordentliche Betreuungsgutschrift ausgerichtet. Für jedes weitere Kind im gleichen Haushalt, das FeKB oder SeB nutzt, wird gemäss Art. 12 Betreuungsverordnung der berechnete Beitrag um 30 Prozent erhöht, jedoch höchstens auf die maximalen Beträge gemäss Anhang 1 und 2.
- ⁹ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden. Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Bei stundenweiser Abrechnung werden die effektiv bezogenen Betreuungsstunden ausbezahlt, maximal aber 10 Stunden pro Tag.

Art. 5 Festlegung des provisorischen anrechenbaren Einkommens

- ¹ Die zuständige Stelle der Gemeinde Thalwil legt ein provisorisches anrechenbares Einkommen fest, das sich auf definitive Steuerveranlagungen, die nicht älter als zwei Jahre sind, oder – falls nicht vorhanden – auf gegenwärtige Einkommens- und Vermögensnachweise stützt.
- ² Die Eltern sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der Gemeinde Thalwil alle für die Festlegung des anrechenbaren Einkommens notwendigen Angaben zu machen.
- ³ Die Gemeinde kann die für die Berechnung der Betreuungsgutschriften notwendigen Daten bei den zuständigen Stellen einfordern.
- ⁴ Die Höhe der Betreuungsgutschriften wird regelmässig stichprobenartig überprüft. Dazu kann die zuständige Stelle der Gemeinde Thalwil jederzeit die notwendigen Unterlagen bei den Eltern einfordern.

Art. 6 Quellensteuer

- ¹ Für Personen im betroffenen Haushalt, für welche keine Steuerrechnung erstellt wird, weil sie der Quellensteuer unterliegen, erfolgt die Berechnung des massgebenden Einkommens auf der folgenden Basis: Anstelle des steuerbaren Einkommens gemäss Art. 15 Abs. 1 Betreuungsverordnung werden 60 Prozent des Brutto-Einkommens angerechnet. Weitere Abzüge, die in der Steuererklärung vorgenommen werden könnten, entfallen.
- ² Art. 14 Abs. 2 Betreuungsverordnung kommt nicht zur Anwendung.

Art. 7 Antrag

- ¹ Die Eltern reichen der zuständigen Stelle der Gemeinde Thalwil mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungsgutschriften sowie die notwendigen Unterlagen ein. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.
- ² Mit dem Antrag wird der zuständigen Stelle der Gemeinde Thalwil und der zuständigen Steuerbehörde die Ermächtigung erteilt, sich – unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes – bezüglich der zur Berechnung der Betreuungsgutschriften notwendigen Daten auszutauschen.
- ³ Die zuständige Stelle der Gemeinde Thalwil klärt den Anspruch ab, legt die Höhe der Betreuungsgutschriften fest und teilt den Eltern den Anspruch und die Höhe des Betrags der Betreuungsgutschriften mit. Die definitive Abrechnung erfolgt pro Kalenderjahr, sobald die definitiven Steuerdaten vorliegen.
- ⁴ Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht – sofern die Voraussetzungen gemäss Betreuungsverordnung Art. 11 erfüllt sind – in der Regel nach Einreichung des vollständigen Antrags, jedoch frühestens bei Beginn des Betreuungsverhältnisses. Der Anspruch besteht bis zum Widerruf (Beendigung des Betreuungsverhältnisses), grundsätzlich aber für die Dauer eines Jahres.

Art. 8 Auszahlung und Rückforderung der Betreuungsgutschriften

- ¹ Die provisorischen Betreuungsgutschriften werden für die Rechnungsstellung aufgrund des provisorisch massgebenden Einkommens berechnet und den Eltern sowie der Institution mitgeteilt.
- ² Die Beträge der provisorischen Betreuungsgutschriften werden in der Regel vorschüssig monatlich an die Institutionen, nach erfolgter Rechnungsstellung der Institution an die zuständige Stelle der Gemeinde, ausbezahlt.
- ³ Die Rechnungsstellung an die Eltern erfolgt monatlich durch die Institution, welche die Betreuungsleistungen erbringt. Der monatliche Rechnungsbetrag reduziert sich dabei um die Höhe der provisorisch errechneten Betreuungsgutschriften.
- ⁴ Die Eltern geben mit der Antragstellung ihr Einverständnis für die direkte Auszahlung an die Institutionen.
- ⁵ Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der zuständigen Stelle der Gemeinde bei den Eltern zurückgefordert werden.

Art. 9 Definitive Abrechnung

- ¹ Die definitive Abrechnung erfolgt pro Kalenderjahr, sobald die definitiven Steuerdaten vorliegen.
- ² Die Eltern, denen Betreuungsgutschriften zugesprochen wurden, sind verpflichtet, die definitiven Steuerdaten von sich aus bei der zuständigen Stelle der Gemeinde einzureichen, sobald sie vorhanden sind.
- ³ Bei Vorliegen der definitiven Steuerabrechnung erstellt die zuständige Stelle der Gemeinde innert Monatsfrist eine Schlussabrechnung. Der Saldo kann positiv oder negativ ausfallen.

- ⁴ Die zuständige Stelle der Gemeinde stellt den Eltern eine entsprechende Rechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen oder weist ihnen den zu viel bezahlten Betrag innert der gleichen Frist an.
- ⁵ Positive oder negative Saldi der Schlussabrechnung, die kleiner als 30 Franken sind, werden nicht ausgeglichen.

Art. 10 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen der zuständigen Stelle der Gemeinde Thalwil jede Änderung bezüglich Einkommens- (mind. 25%) und Vermögensverhältnisse, beim Arbeits- oder Ausbildungspensum, bei der Haushaltszusammensetzung oder beim Betreuungsumfang sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert einer Woche nach Eintreten der Änderung melden.
- ² Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse kann das provisorische massgebende Einkommen auf Antrag der Eltern durch die zuständige Stelle der Gemeinde unterjährig ab dem Zeitpunkt der Meldung angepasst werden.
- ³ Ungerechtfertigt bezogene Betreuungsgutschriften können während einer Frist von fünf Jahren ab Kenntnis von der zuständigen Stelle der Gemeinde Thalwil zurückgefordert werden.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Subventionsreglement FeKB vom 1. Januar 2025 sowie das Reglement über die Subventionierung der Schulergänzenden Betreuung vom 1. Januar 2025 und tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Art. 12 Aufhebung anderer Beschlüsse

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle der neuen Rechtsgrundlage widersprechende Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

Anhang

Anhang 1: Höhe der Betreuungsgutschriften pro Kind und Tag (Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuung; massgebendes Einkommen)

(zu Artikel 5)

Massgebendes Einkommen (in Franken)	Beitrag für Säuglinge bis 18 Monate (in Franken) FeKB	Beitrag für Kleinkinder ab 19 Monaten (in Franken) FeKB	Beitrag für Kindergarten- und Schulkinder (in Franken) SeB
0–40'000	160.–	140.–	127.–
ab 130'000	0.–	0.–	0.–

Der Begriff des massgebenden Einkommens ist in Art. 13 und Art. 14 der Betreuungsverordnung definiert.

Zwischen der Einkommensgrenze in Höhe von 40'000 Franken und der Einkommensgrenze in Höhe von 130'000 Franken verläuft der Beitragssatz linear.

Anhang 2: Höhe der Betreuungsgutschriften pro Kind und Stunde (Tagesfamilien; massgebendes Einkommen)

(zu Artikel 5)

Massgebendes Einkommen (in Franken)	Beitrag für Kinder bis 18 Monate (in Franken)	Beitrag für Kinder ab 19 Monaten sowie Kindergarten- und Schulkinder (in Franken)
0–40'000	16.–	14.–
ab 130'000	0.–	0.–

Der Begriff des massgebenden Einkommens ist in Art. 13 und Art. 14 der Betreuungsverordnung definiert.

Zwischen der Einkommensgrenze in Höhe von 40'000 Franken und der Einkommensgrenze in Höhe von 130'000 Franken verläuft der Beitragssatz linear.

Anhang 3: Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften nach Arbeitspensum
(zu Artikel 5)

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch Betreuungsgutschriften in Tagen pro Jahr
Mit alleinerziehendem Eltern- teil	Mit zwei Erziehungsberechtig- ten oder alleinerziehendem El- ternteil und im gleichen Haus- halt lebender Partnerin/leben- dem Partner	
20%	120%	48
30%	130%	72
40%	140%	96
50%	150%	120
60%	160%	144
70%	170%	168
80%	180%	192
90%	190%	216
100%	200%	240